

# Regierungspräsidium Gießen

## Abteilung IV Umwelt

Vorhaben der juwi AG

### Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 31.05.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 31.01.2019, eingegangen am 28.02.2019, vollständig am 07.12.2020, zuletzt ergänzt am 16. und 23.03.2022, wird der

**juwi AG**

**Energie-Allee 1**

**55286 Wörrstadt**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in 35315 Homberg (Ohm), Gemarkung Deckenbach,

### **eine Windenergieanlage**

vom Typ GE 5.3 - 158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von 5,3 MW zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32 ETRS 89 Wert Ost	Wert Nord
HF 1	Homberg (Ohm)	Deckenbach	12	2	32.495.237	5.619.857

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

#### „VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird nach § 3 Abs. 1 PlanSiG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d.h.

vom 14.06.2022  
bis zum 27.06.2022

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://rp-giessen.hessen.de/presse/öffentliche-bekanntmachungen>

Zudem liegt der Bescheid nach § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot im gleichen Zeitraum aus bei:

- dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, Telefonnummer: 0641 303-4391 oder -4392, E-Mail: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de

und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln, wie Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und die Einhaltung der Abstandsregeln zu beachten. Unterbleibt eine Auslegung, etwa aufgrund dann geltender etwaiger Beschränkungen durch die Covid-19-Pandemie, ist in begründeten Fällen die Versendung des Bescheids auf konkrete Nachfrage möglich.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 28.06.2022.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter Angabe des untenstehenden Aktenzeichens unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de.

Der Genehmigungsbescheid ist bis zum Ablauf der Klagefrist über das UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de/he](http://www.uvp-verbund.de/he) verfügbar.

**Gießen,  
den 31.05.2022**

**Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung IV Umwelt  
RPGI-43.1-53e1460/2-2019/6**